

## **Hinweise**

- Die obligatorische Versicherungspflicht bei der Pensionskasse endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- Sie endet auch mit dem Unterschreiten der Mindestlohn- bzw. Mindestpensum-Anforderungen
- Das Risiko ist während 30 Tagen nach Austritt weiter versichert.
  
- Eine freiwillige Weiterversicherung ist möglich durch die „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“ in 8022 Zürich (Tel. 043 284 55 15).

## **Bedingungen für eine Barauszahlung**

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und/oder Gründung einer Firma (Bestätigung der Ausgleichskasse erforderlich).
- Beim definitiven Verlassen der Schweiz (Abmeldebestätigung der Wohngemeinde). Dabei sind die bilateralen Abkommen mit EU und EFTA zu beachten.
- Die Austrittsleistung beträgt weniger als der Jahresbeitrag.

## Ablauf bei Alterspensionierung

- Der Arbeitgeber teilt den Zeitpunkt des Altersrücktritts mit.
- Die Pensionskasse bestätigt dem/der Versicherten den Rücktrittstermin und stellt ihm/ihr ein Rentenanmeldeformular zu.
- Nach Rückerhalt des Formulars wird der definitive Rentenbeschluss erstellt. Er informiert den/die Versicherte/n über die Berechnungsgrundlagen und die genaue Höhe der monatlichen Altersleistungen.

## Hinweise

- Eine Pensionierung ist zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr möglich
- Das Alterskapital kann wahlweise ganz oder teilweise bar bezogen werden. Dazu sollte das Formular „**Kapitalbezug bei Pensionierung**“ möglichst 1 Jahr zum Voraus bei der Pensionskasse eingereicht werden.
- Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich, zwischen dem 20. und 25. des Monats.
- Eine Alters-Kinderrente ist im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen möglich.
- Die Auszahlung des Alterskapitals unterliegt der Steuerpflicht.